

bilde sind daher auch von der eidlichen Bekräftigung ihrer Unfähigkeit zum Erlage der aktorischen Kautio auszuschliessen. Sie sollen auch nicht, wenn sie vermögenslos sind, auf Staatskosten prozessieren können».

2. Bisherige Rechtsprechung

§ 63 Abs. 1 ZPO war 1993²⁹⁷ Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens. Es wurde geltend gemacht, eine sich streng an den Wortlaut haltende Interpretation widerspreche den Grundsätzen der Verfassung. Insbesondere verletze sie Art. 31 LV, wonach jedermann vor dem Gesetze gleich sei. Dies betreffe sowohl natürliche als auch juristische Personen. Der Staatsgerichtshof verneinte einen Verstoss und gab dem Normenkontrollantrag keine Folge. Er stellte vielmehr fest, dass sich der Gesetzgeber mit der Einschränkung der Gewährung des Armenrechtes an natürliche Personen im Rahmen der nach dem Gleichheitssatz verfassungsrechtlich zulässigen, sachlich begründeten Differenzierung gehalten habe und verwies auf die schweizerische Lehre, die sich mit dem analogen Institut der «unentgeltlichen Rechtspflege» schon befasst hatte.²⁹⁸

3. Neue Tendenzen in der Rechtsprechung

a) Staatsgerichtshof

In der jüngeren Rechtsprechung finden sich Anhaltspunkte, die darauf hinweisen, dass künftig auch einer juristischen Person die Verfahrenshilfe zugestanden werden könnte, wenn dafür entsprechende Voraussetzungen vorliegen. Aus dem Recht auf Beschwerdeführung lässt der Staatsgerichtshof juristischen Personen einen grundrechtlichen Anspruch zukommen, wonach sie ihre Prozesskosten selbst dann aus eigenen Mitteln bestreiten können, wenn diese in einem Zivil- oder Strafverfahren blockiert worden sind.²⁹⁹ In einem solchen Fall sind die juristischen Personen nicht mittellos bzw. bedürftig, so dass sich der Staatsgerichtshof mit der Frage der Gewährung der Verfahrenshilfe nicht zu befassen brauchte. Ihre finanziellen Mittel sind nur momentan blockiert.

297 StGH 1992/12, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 84 (85).

298 StGH 1992/12, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 84 (86).

299 StGH 2003/7, Entscheidung vom 30. Juni 2003, nicht veröffentlicht, S. 9 mit Verweisen auf StGH 2001/26, StGH 2001/33 und StGH 2001/52.